OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651675/3/FP

Datum:
Linz, 17. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Anträge von F H, geb. x, G, auf Verfahrenshilfe und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2020, GZ: BHVBVerk-2019-301973/15-Pl, den

B E S C H L U S S

I. Die Anträge auf Gewährung der Verfahrenshilfe und auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2020 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung.
Weiters erkannte die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ab.
Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen mit einem negativen amtsärztlichen Gutachten, nach welchem der Bf gemäß einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ein „defizitäres“ Ergebnis erbracht habe.

Für die belangte Behörde sei deshalb zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit ausführlich begründeten Schreiben vom 2. Februar 2020 Beschwerde, in welchem er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, die ihm verschriebenen zuvor eigenmächtig abgesetzten Medikamente nun regelmäßig einzunehmen, weshalb es zu keinem Zwischenfall mehr gekommen sei.
Der Bf beschrieb überdies ein familieninternes Kontrollsystem, welches die Medikamenteneinnahme sicherstelle.
Der Bf beschrieb seine Schläfrigkeit und Energielosigkeit hervorrufende Medikation (Depakine und Amlodipin) und bemängelte, dass die belangte Behörde, anstatt seine Medikation anzusehen, ihm eine VPU vorgeschrieben habe, „wo genau das getestet wurde, was die Überdosis an Medikamenten“ verursache.
Diese habe große Nervosität und Angst verursacht.
Der Bf sei in keiner guten Tagesverfassung gewesen. Er ersuche, ob seiner 36,5-jährigen Unfallfreiheit, seinen Fall neu zu betrachten. Er sei auf sein Auto angewiesen.
Neben der Aufhebung des Bescheids stellte der Bf einen Antrag auf Verfahrenshilfe und ersuchte „um Benachrichtigung, dass er sicher sein könne, dass die Einbringung der Beschwerde aufschiebende Wirkung“ habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit E-Mail vom 12. Februar 2020 zur Entscheidung vor. Auf Ersuchen des Gerichts wurden am 17. Februar 2020 die besonders wesentlichen medizinischen Unterlagen (fachärztliche Stellungnahmen sowie Arztbriefe) vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf mit dem im Rubrum genannten Bescheid für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen.

Der Entscheidung liegt ein amtsärztliches Gutachten Dris B S zugrunde, welches aufgrund einer negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme zu einer derzeitigen gesundheitlichen Nichteignung kommt.

Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Leistungsuntersuchung vom 18. Dezember 2019 lautet:
„Herr H F, geb. x, erzielt bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 18.12.2019 im kraftfahrspezifischen Leistungsbereich Beobachtungsfähigkeit ein in Summe defizitäres Ergebnis. Die konzentrierte, gezielte Perzeption ist durchschnittlich repräsentiert.
Die Überprüfung seines Mehrfachreaktionsvermögens unter Belastung ergibt in Summe unter dem Normbereich gelegene Werte. Die Reaktionszeit auf optische und akustische Reize liegt im Normbereich. Die Reaktionssicherheit ist gegeben. Im Bereich visuomotorische Koordinationsfähigkeit zeigt sich grenzwertige Qualität bei einem im Normbereich gelegenen Arbeitstempo.

Insgesamt verfügt Herr H F zum Untersuchungszeitpunkt über keine ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen Herr H F aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B

‚nicht geeignet'

erscheint.

Empfehlung: neuropsychologisches Training, eine erneute Untersuchung könnte daher nach positiver Absolvierung erfolgen."

[Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Dezember 2019]

Allen anderen Befunden (Augenfacharzt, Neurologe, Psychiater) ist keine gänzliche gesundheitliche Nichteignung des Bf zum Lenken von KFZ zu entnehmen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Antrag auf Verfahrenshilfe

III.1.1. Gemäß § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Art 47 GRC lautet wie folgt:

„Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“

III.1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag auf Verfahrenshilfe erwogen:

Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass der Antragsteller den Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat. Da der Bf seine Beschwerde bereits erhoben hat, kann sich der Antrag auf

Verfahrenshilfe nur auf das weitere Verfahren beziehen, im Ergebnis also in Bezug auf eine allenfalls stattfindende öffentliche mündliche Verhandlung.
Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen.

Zunächst wird bei der Verfahrenshilfe daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Die Lenkberechtigung des Bf wurde im Ergebnis aufgrund einer negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme entzogen.
Es liegen zudem fachärztliche Stellungnahmen eines Augenfacharztes, eines Neurologen, sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vor, aus denen sich keine gänzliche gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergibt.

Auf Basis dieser Unterlagen und des im Akt erliegenden amtsärztlichen Gutachtens wird vom Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung eine Entscheidung auf Basis der hier wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen sein.
Es sind dies einerseits § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV), nach welchem als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet ist, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,

3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Weiters § 13 FSG-GV, wonach als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen gelten, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen und beim Verdacht einer psychischen Erkrankung, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Angesichts der Abhängigkeit von medizinischen Fachaussagen und der Einfachheit und Klarheit der zugrundeliegenden Bestimmungen der anzuwendenden Bestimmungen der FSG-GV, liegt kein besonders schwieriger Sachverhalt vor.

Die vorliegend relevanten Fragen sind sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Antragsteller auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.
Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage sind nicht zu erwarten.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang und ist das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG verpflichtet, Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes für die öffentliche mündliche Verhandlung ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden.

Im Ergebnis ist der Antrag auf Verfahrenshilfe daher als unbegründet abzuweisen.

III.2. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

III.2.1. Der Bf ersucht in seinem Beschwerdeschreiben um Bestätigung, dass seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt.
Dieses Ersuchen kann nicht anders gedeutet werden, als dass sich der Bf gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wendet und eine Entscheidung dahingehend wünscht, dass seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt und er seine Lenkberechtigung für die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht behalten kann.

III.2.2. Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Die Behörde kann gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gemäß § 22 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

III.2.3. Die in § 13 Abs 2 VwGVG angeführten Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entsprechen im Wesentlichen jenen des § 64 Abs 2 AVG. Die bisherige Judikatur zu dieser Bestimmung kann daher weiter herangezogen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor nicht verkehrstauglichen Personen. Private und berufliche Interessen der Betroffenen haben dabei zurückzustehen (VwGH 24. März 1999, 99/11/0007, 29. September 2005, 2005/11/0123, u.v.a.).

Die in § 13 Abs 2 VwGVG angeführte Interessenabwägung spricht daher im Sinne der dargestellten Judikatur grundsätzlich dafür, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Annahme der Behörde, der Bf sei verkehrsunzuverlässig, nachvollziehbar ist.
Bei der Überprüfung dieser Annahme kann es sich aber nur um eine vorläufige „Plausibilitätsprüfung“ handeln, weil das Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs 2

VwGVG unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, also aufgrund der Aktenlage, zu entscheiden hat.

Es ist insofern im Lichte der Judikatur des VwGH zur Bedeutung der Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund der Aktenlage zu beurteilen, ob der sofortige Ausschluss des Bf vom Straßenverkehr aus öffentlichem Interesse erforderlich ist.

Angesichts der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme und des auf dieser aufbauenden amtsärztlichen Gutachtens kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt hat.

Die vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme zeigt doch bedeutende Defizite bei ganz wesentlichen kraftfahrspezifischen Leistungsparametern, insbesondere beim verkehrsspezifischen Wahrnehmungspotential und der reaktiven und konzentrativen psychophysischen Belastbarkeit und Stressresistenz.

III.2.4. Aus dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme, der keine offensichtlichen Mängel anhaften, ergibt sich das derzeitige Fehlen der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Die diesbezügliche Argumentation des Bf, seine Medikation sei überdosiert, bezieht sich auf Umstände in der Sphäre des Bf. Weder der behördliche Sanitätsdienst, noch die belangte Behörde sind berufen, in die Medikation des Bf einzugreifen. Vielmehr ist dies eine Frage, die der Bf im Innenverhältnissen mit seinen ihn behandelnden Ärzten zu klären hat.
Die notwendigen kraftfahrspezifischen Leistungsparameter müssen allerdings auch unter der notwendigen Medikation ausreichend gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund hat die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu Recht aberkannt und ist diese vom Verwaltungsgericht nicht zuzuerkennen.

Der Bf verfügt seit Zustellung des angefochtenen Bescheids daher über keine Lenkberechtigung!

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl